

Bericht des Regierungsrats für die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri auf den 1. Januar 2025 (StG 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

I Zusammenfassung	4
II Ausführlicher Bericht	5
1 Ausgangslage	5
2 Grundzüge der Vorlage	6
2.1 Nachvollzug von Bundesrecht	6
2.1.1 Anpassung an die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020)	6
2.1.2 Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen	6
2.1.3 Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)	7
2.1.4 Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen	7
2.1.5 Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)	8
2.1.6 Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken	8
2.1.7 Bundesgesetz über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden	9
2.1.8 Anpassung an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich	9
2.1.9 Einführung einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister	10
2.1.10 Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen	10
2.2 Einführung eines Betreuungsabzugs (Umsetzung Motion Stadler)	11
2.2.1 Grundsätzliche Überlegungen	11
2.2.2 Steuersystematische Überlegungen	11
2.2.3 Umsetzung des Betreuungsabzugs	12
2.2.4 Ablehnende Haltung des Regierungsrats	12
2.3 Weitere Anpassungen im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung	12
2.3.1 Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs	12
2.3.2 Begrenzung des Fahrkostenabzugs	13

3	Finanzielle Auswirkungen	14
4	Zeitplan	15
III	Vernehmlassung	15
IV	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	16

25. AUGUST 2023

Abkürzungsverzeichnis

AHVG *)	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVN	AHV-Nummer
AS	Amtliche Sammlung
AVIG *)	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BBI	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV *)	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG *)	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
eStG	Entwurf-StG
IV	Invalidenversicherung
KAG	Kollektivanlagengesetz
OR *)	Obligationenrecht
RB	Rechtbuch
SR	Systematische Rechtssammlung
TBTF-Instrumente	Too-big-to-fail-Instrumente
ÜLG *)	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz)
VVG *)	Versicherungsvertragsgesetz
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats

*) Bundesgesetze

I Zusammenfassung

Seit der letzten Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) sind diverse neue Bundesgesetze beschlossen worden, die ins kantonale Recht überführt werden müssen. Mit dieser Teilrevision StG 2024 wird das kantonale Steuerrecht auf den 1. Januar 2025 durch die Übernahme von zehn neuen Bundeserlassen auf den neusten Stand gebracht. Diese Bundeserlasse sind teilweise bereits in Kraft und für den Vollzug des kantonalen Rechts aufgrund der harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen verbindlich.

Die Teilrevision StG 2024 enthält auch einen Vorschlag zur Umsetzung der Motion Simon Stadler zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause. Der politisch geforderte Abzug soll sich aus Vollzugsgründen an der Begrifflichkeit des Sozialversicherungsrechts orientieren. Auf eine eigene Definition im Steuerrecht soll verzichtet werden, damit der Betreuungsabzug für die Steuerbehörden überprüfbar und vollzugstauglich ist. Der Abzug von 5'000 Franken soll steuerpflichtigen Personen zustehen, die pflegebedürftige Verwandte – im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) – betreuen und Betreuungsgutschriften der AHV erhalten. Pflegebedürftig ist eine Person nach dem AHVG, wenn sie eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung bezieht. Ausserdem hat die abzugsberechtigte Person die entsprechenden Nachweise der Steuererklärung beizulegen.

Zudem sollen im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung die bislang unbegrenzten Steuerabzüge, namentlich der Kinderdrittbetreuungsabzug und der Fahrkostenabzug, mit einem Höchstbetrag versehen werden. Der Regierungsrat schlägt vor, den Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in Analogie zum Gesetz über die direkten Bundessteuern neu auf höchstens 25'000 Franken pro Kind und Jahr festzulegen. Mit diesem Höchstbetrag wird sichergestellt, dass weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben geltend gemacht werden. Als Luxusausgaben gelten Aufwendungen, die den Rahmen der üblichen Drittbetreuungskosten übersteigen und nur aus Gründen des Prestiges oder des persönlichen Status anfallen.

Weiter schlägt der Regierungsrat aufgrund geänderter Rahmenbedingungen vor, den Fahrkostenabzug neu auf einen Höchstbetrag von 12'000 Franken pro Jahr zu begrenzen. Im Tertiärsektor hat sich vor allem unter dem Einfluss der Digitalisierung und neuer Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt. Zudem können quellenbesteuerte Personen auf Antrag eine nachträglich ordentliche Veranlagung verlangen und ihre Fahrkosten ins Ausland geltend machen. Schliesslich kennen auch andere Zentralschweizer Kantone entsprechende Fahrkostenbegrenzungen. Kommt hinzu, dass in diesen Kantonen in der Regel nur die tatsächlich entstandenen Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels und die Kosten für ein privates Fahrzeug nur in begründeten Ausnahmefällen abziehbar sind. Im Gegensatz dazu gilt in Uri eine grosszügige Praxis, wonach – unabhängig vom tatsächlich gewählten Verkehrsmittel – eine Kilometerpauschale für die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort als Abzug gewährt wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes führen insgesamt weder zu nennenswerten Steuermehreinnahmen noch zu Mindereinnahmen.

II Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) haben seit der letzten Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) wieder zahlreiche Änderungen erfahren.

Der Kanton ist verpflichtet, die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umzusetzen. Mit der Teilrevision des StG auf den 1. Januar 2025 (StG 2024) sollen die neuen Bestimmungen nachgeführt werden. Im StG erfordert dies eine Anpassung an:

- die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020), [AS 2020, 4005](#);
- das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen, [AS 2023, 38](#);
- das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG), [AS 2021, 373](#);
- das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, [AS 2020, 5121](#);
- die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), [BBI 2021, 3000](#);
- die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken, [AS 2022, 702](#);
- die Vorgaben des Bundesrechts über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden, [AS 2021, 758](#) und
- das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, [AS 2021, 673](#).

Vorgesehen ist auch die Einführung:

- einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister, [BBI 2022, 702](#) und
- einer Meldepflicht für die direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das Amt für Steuern, [AS 2021, 338](#).

Der Landrat erklärte am 10. April 2019 die Motion Simon Stadler zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause mit 29:28 Stimmen (3 Enthaltungen) als erheblich. Mit dieser Vorlage wird die Motion umgesetzt. Der Regierungsrat schlägt vor, den Betreuungsabzug auf 5'000 Franken festzulegen und in Form eines Sozialabzugs auszugestalten.

Im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung sollen die bislang unbegrenzten Steuerabzüge, namentlich der Kinderdrittbetreuungsabzug und der Fahrkostenabzug, mit einem Höchstbetrag versehen werden. Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll in Analogie zum DBG neu auf 25'000 Franken pro Kind und die Fahrkosten auf einen Höchstbetrag von 12'000 Franken pro Jahr begrenzt werden.

Generelle Steuerentlastungen sind angesichts der finanziellen Perspektiven des Kantons und den anhaltend hohen Investitionen keine vorgesehen.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Nachvollzug von Bundesrecht

2.1.1 Anpassung an die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020)

Die Aktienrechtsrevision 2020 setzte der Bundesrat bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft ([BBl 2020, 5573](#)). Diese Revision führte nicht nur zu Anpassungen im Obligationenrecht (OR; SR 220), sondern bewirkte die Änderung von diversen steuerrechtlichen Normen. Das neue Aktienrecht bringt im Wesentlichen eine Flexibilisierung von Kapitalveränderungen von Kapitalgesellschaften in Form eines sogenannten Kapitalbands (Art. 653s ff. OR) mit sich. Der Verwaltungsrat kann statutarisch ermächtigt werden, das Aktienkapital während fünf Jahren um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese handelsrechtliche Möglichkeit hat Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags. Ausserdem erlaubt Artikel 621 Absatz 2 OR neu, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen. Die zulässigen Währungen werden durch das Zivilrecht bestimmt. Die Steuererhebung erfolgt jedoch unverändert in Schweizer Franken.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Daher muss im kantonalen Recht Artikel 24 Absatz 9 StG dahingehend angepasst werden, dass Kapitaleinlagen im Rahmen eines Kapitalbands nur dann als steuerfreie Kapitaleinlagereserven gelten, wenn sie die Rückzahlung von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen. Die Umrechnung einer Fremdwährung in Schweizer Franken ist neu in Artikel 98 Absatz 1a StG für Gewinnsteuerzwecke geregelt. Es wird danach auf den durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode abgestellt. Ebenso ist die Umrechnung des steuerbaren Kapitals neu in Artikel 99 Absatz 1a StG geregelt. Für dieses ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode massgebend. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

2.1.2 Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Am 17. Juni 2022 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ([BBl 2022, 1566](#)). Der Bundesrat beschloss, das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Nach geltendem Recht wird bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Ab 2025 werden die Leibrenten in der Säule 3b flexibel den Anlagebedingungen angepasst. Die Neuregelung enthält keinen fixen Prozentsatz mehr. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) wird in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Bereits nach geltendem Recht bescheinigen die Versicherungen gegenüber den Steuerbehörden die steuerbaren Leistungen und Rückkaufswerte. Die künftige Besteuerung von Leistungen aus

Leibrentenversicherungen nach VVG erfordert die Bescheinigung zusätzlicher Informationen. Das Meldeverfahren soll in rein elektronischer Form erfolgen und die Kontrollmöglichkeit der Steuerbehörden erhöhen.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des StHG neben den neuen Berechnungsmodalitäten (Art. 27 Abs. 3 StG) auch die erweiterten Bestimmungen zur Bescheinigungspflicht (Art. 194 Abs. 1 Bst. c StG) übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht.

Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass bei der Prämienrückgewähr im Todesfall der einkommensteuerfreie Ertragsanteil solcher Leibrentenversicherungen der Erbschaftsteuer unterliegt, soweit die begünstigte Person nach Artikel 158 StG nicht von der Steuerbefreiung profitiert.

2.1.3 Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose setzte der Bundesrat bereits auf den 1. Juli 2021 in Kraft ([BBl 2020, 5519](#)). Dieses Bundesgesetz betrifft Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Sie können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Überbrückungsleistungen erhalten, die den Existenzbedarf ohne den Bezug von Sozialhilfe sichern. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Die Berechnung der Überbrückungsleistungen erfolgt ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und sie sind steuerfrei. Dieses Bundesgesetz führte zu einer Erweiterung des Katalogs der steuerfreien Einkünfte im DBG und StHG.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Die steuerfreien Überbrückungsleistungen sind neu in Artikel 29 Buchstabe n StG enthalten. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

2.1.4 Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ([AS 2020, 5121](#)) ist auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich wurden damit auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und führten zu einer Anpassung der relevanten Bestimmungen im DBG und StHG.

In den letzten Jahren haben ausländische Staaten gegenüber schweizerischen Banken und anderen Unternehmen wegen Verstössen gegen finanzmarkt- oder steuerrechtliche Sorgfaltspflichten oder gegen die Kartellgesetzgebung zum Teil sehr hohe Bussen oder Geldstrafen verhängt. In der Praxis stellten sich regelmässig Fragen nach der steuerrechtlichen Qualifikation solcher finanziellen Sanktionen. Nach der neuen Bestimmung qualifizieren gewinnabschöpfende Sanktionen und finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Demgegenüber stellen Bussen – inländischer oder ausländischer Behörden – sowie finanzielle Verwaltungsanktionen mit Strafzweck keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Davon wird bei ausländischen Bussen und Verwaltungsanktionen eine Ausnahme vorgesehen. Solche Sanktionen sind gleichwohl abzugsfähig, sofern sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im DBG und StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Die geänderten Bestimmungen erfordern eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung der Artikel 32 und 78 StG. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

2.1.5 Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Am 17. Dezember 2021 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Änderungen zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen ([BBl 2021, 3000](#)). Mit der Änderung des KAG wird eine neue Fondskategorie geschaffen, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) befreit ist, der sogenannte «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF). Diese neue Fondskategorie soll ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und von Instituten verwaltet werden, die durch die FINMA beaufsichtigt werden. Der L-QIF soll dazu beitragen, dass künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleibt. Dies erhöht gleichzeitig die Attraktivität und die Innovationsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz.

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurde vom Bundesrat noch nicht bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass das Inkrafttreten spätestens auf den 1. Januar 2025 erfolgen wird. Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts den bestehenden Verweis auf das KAG entsprechend korrigieren. Im kantonalen Recht betrifft dies Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a StG. Damit wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

2.1.6 Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken

Im Rahmen der Too-big-to-fail-Diskussionen wurden für systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelvorschriften geschaffen. In diesem Zusammenhang erliessen die eidgenössischen Räte am 14. Dezember 2019 das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF-Instrumente) bzw. neu das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Dieses sieht vor, dass die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken aufgrund der Ausgabe von TBTF-Instrumenten punktuell angepasst wird. Erstens sind die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen nicht Teil des Finanzierungsaufwands, der den Beteiligungsabzug kürzt. Zweitens werden die weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert, weil sie den Beteiligungsabzug grundsätzlich erhöhen ([BBl 2018, 1263](#) ff.).

Die Änderung des Bankengesetzes führte sowohl im DBG als auch im StHG zu neuen Bestimmungen. Am 17. Dezember 2021 wurden diese erneut geändert. Es handelte sich dabei aber bloss um redaktionelle Anpassungen ([BBl 2021, 3001](#)). Die Neuerungen sind bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten und müssen im kantonalen Recht ebenfalls umgesetzt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Im kantonalen Recht ist Artikel 88 StG um den Absatz 7 (neu) zu ergänzen. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

2.1.7 Bundesgesetz über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 18. Dezember 2020 wurden die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ermächtigt, die AHV-Nummer (AHVN) für die Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch zu verwenden (AS 2021, 758). Die Berechtigung zur Verwendung der AHVN ergibt sich aus Artikel 50e Absatz 2 AHVG. Im Zuge dieser Revision sind im DBG und StHG die betreffenden spezialgesetzlichen Grundlagen aufgehoben worden. Folglich soll auch im kantonalen Recht Absatz 2 des Artikels 180 StG aufgehoben werden.

2.1.8 Anpassung an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten im Sommer 2021 das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Der Bundesrat hat ein gestaffeltes Inkrafttreten beschlossen ([BBl 2020, 4705](#)). Das Bundesgesetz ist ein Mantelerlass und regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Es verpflichtet die Kantone, die Steuererklärungen und weitere Eingaben (exklusive gerichtliche Rechtsmittelverfahren) von steuerpflichtigen Personen elektronisch empfangen zu können. Wo eine Unterzeichnung nötig ist, kann eine elektronische Bestätigung diese ersetzen. Umgekehrt können die Steuerbehörden steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis auch Dokumente in elektronischer Form rechtsgültig zustellen. Die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten richtet sich nach kantonalem Recht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kantone teilweise bereits elektronische Steuererklärungen im Einsatz haben und nicht zwei separate Lösungen für Kanton und Bund zur Anwendung kommen müssen.

Der Kanton Uri erfüllt die Bundesvorgaben in Bezug auf die Steuererklärung natürlicher Personen schon heute. Die Steuererklärung kann seit der Steuerperiode 2021 vollständig elektronisch und medienbruchfrei eingereicht werden. Entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts ersetzt dabei eine elektronische Bestätigung der steuerpflichtigen Person die handschriftliche Unterzeichnung. Die Beilagen werden ebenfalls elektronisch eingereicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Verkehr mit den Steuerbehörden sind in Artikel 180a StG enthalten. Zudem hat der Regierungsrat das Reglement über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten natürlicher Personen erlassen (RB 3.2225). Dieses regelt den elektronischen Verkehr zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden.

Noch nicht möglich ist die elektronische Einreichung von Steuererklärungen juristischer Personen. Angesichts der hohen Projektdichte und der damit verbundenen starken Belastung der Ressourcen beim Amt für Steuern, wurde die Digitalisierung der Steuerdossiers juristischer Personen zurückgestellt. Hinzu kommen auch die derzeit ungünstigen Kosten-/Nutzenverhältnisse der bekannten Softwareprodukte aufgrund des geringen Mengengerüsts an juristischen Personen. Gleichzeitig verfolgt der Kanton mit grossem Interesse die Umsetzung der Informatikstrategie der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Diese umfasst fünf strategische Stossrichtungen. Für den Bereich der juristischen Personen ist die Stossrichtung 2 relevant. Prioritär wird eine Standardisierung der E-Bilanz sowie die Vereinheitlichung der Ziffern und Harmonisierung der Steuerdeklaration verfolgt. In Zukunft sollen die Steuerdeklarationsdaten von juristischen Personen harmonisiert und mit einheitlichen Datenformaten elektronisch den Steuerämtern übermittelt werden können.

Die für die Kantone massgeblichen Bestimmungen im DBG und StHG werden auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die neuen Bundesvorgaben haben blossen Programmcharakter und sind nicht direkt anwendbar. Die Kantone bestimmen, wie sie diese Vorgaben umsetzen und ab wann sie entsprechende elektronische Verfahren anbieten. Im StG soll gestützt auf diesen Mantelerlass nur die Sachüberschrift von Artikel 180a in «Elektronische Verfahren» geändert werden.

2.1.9 Einführung einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister

Der Bundesrat wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2024 das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft setzen. Mit diesem Bundesgesetz werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit Unternehmen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen, sich der Zahlungsverpflichtung zu entledigen. Das Gesetz enthält ein Paket von Einzelmassnahmen im Bereich der Schuldbetreibung, um die Situation zu verbessern. Die ständerätliche Kommission WAK-S hat im Zuge der Beratungen eine weitere gesetzliche Bestimmung aufgenommen, wonach die Steuerbehörden künftig dazu verpflichtet werden, dem Handelsregisteramt eine Meldung zu erstatten, wenn die juristischen Personen innert der entsprechenden Frist keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen ([BBI 2022, 702](#)).

Im Kanton Uri soll die vorgenannte Änderung des übergeordneten Rechts im kantonalen Recht umgesetzt werden. In Artikel 177 wird neu der Absatz 3a StG hinzugefügt.

2.1.10 Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen

Auf den 1. Juli 2021 setzte der Bundesrat die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) in Kraft.

In Artikel 97a AVIG ist die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung geregelt. Neu ermöglicht Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c^{bis} AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine solche vorsieht (AS 2021, 338). Nach Absatz 8 derselben Bestimmung kann die Datenübermittlung auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Mit der Teilrevision StG 2024 soll im Kanton Uri eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das Amt für Steuern erlaubt. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es sich um eine spontane und direkte Meldung zuhanden des Amts für Steuern handelt, soll in Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e StG die Meldepflicht Dritter um einen weiteren Punkt ergänzt werden. Die Arbeitslosenkasse wird damit verpflichtet, eine direkte (elektronische) Übermittlung an die kantonale Steuerverwaltung vorzunehmen.

Geplant ist die Einführung einer elektronischen Meldung über den einheitlichen Lohnstandard von Swisdec (eCH-Meldewesen). Die technische Umsetzung wird aktuell von Swisdec vorbereitet.

2.2 Einführung eines Betreuungsabzugs (Umsetzung Motion Stadler)

2.2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Am 10. April 2019 debattierte der Landrat über die Motion zu Anerkennung und Wertschätzung der Betreuung von Angehörigen zu Hause. Obwohl der Regierungsrat in seiner ausführlich begründeten Stellungnahme auf die laufende Beratung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020, 4525) verwies und seine Vorbehalte gegenüber der Einführung des von der Motion geforderten Steuerabzugs kundtat, erklärte der Landrat diese gegen den Willen des Regierungsrats als erheblich. Er sieht sich in seiner ablehnenden Haltung bestätigt, weil auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte die Einführung steuerlicher Abzüge für Betreuungsleistungen aus steuersystematischer Sicht stets verwarfen.

Am 20. Dezember 2019 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das erwähnte Bundesgesetz. Es handelt sich dabei um einen Mantelerlass, der mehrere Gesetzesänderungen umfasst. Danach haben Angehörige, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, einen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift. Dieses Bundesgesetz entspricht exakt dem Anliegen der Motion. Die Betreuungsgutschrift wird dem individuellen AHV-Konto der betreuenden Personen gutgeschrieben und verschafft diesen künftig eine höhere Altersrente. Die betreuenden Personen erhalten damit die nach dem Motionstext geforderte Anerkennung und Wertschätzung für ihre geleistete Betreuungsarbeit. Folglich erübrigt sich die Umsetzung eines Betreuungsabzugs im kantonalen Steuerrecht. Wie nachstehend dargelegt wird, ist auch aufgrund der fehlenden Verfassungsmässigkeit von der Einführung eines solchen Abzugs abzuraten.

2.2.2 Steuersystematische Überlegungen

Das Steuerharmonisierungsgesetz stellt ein Rahmengesetz dar, dessen Vorschriften sich an die kantonalen Gesetzgeber richten. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die zulässigen Abzüge vom Einkommen in Artikel 9 Absätze 1 bis 3 StHG grundsätzlich abschliessend geregelt sind (BGE 128 II 66 E. 4b). Andere Abzüge sind nach Artikel 9 Absatz 4 StHG nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Vorliegend stellt sich demnach die Frage, inwieweit das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen einen Gestaltungsspielraum einräumt, einen Betreuungsabzug als Sozialabzug zu regeln. Dieser Gestaltungsfreiraum ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unbegrenzt.

Sozialabzüge sollen in erster Linie der persönlich-wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Personen namentlich durch die Berücksichtigung des Zivilstands, der Anzahl Kinder oder der Unterstützungslasten entsprechend Rechnung tragen. Sie bezwecken – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben – die Steuerbelastung mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen (Art. 127 Abs. 2 BV). Es ist fraglich, ob der Betreuungsabzug unter dem Titel «anderer Sozialabzug» eingeordnet werden kann, da dieser weder an den sozialen Status anknüpft noch die finanzielle und persönliche Situation der betreuenden Person berücksichtigt. Nach dem Motionstext verfolgt der Betreuungsabzug eher eine ausserfiskalische Zielsetzung, nämlich die Wertschätzung der privaten Pflege- und Betreuungsleistung mit einem Steuerabzug zum Ausdruck zu bringen. Für die Verfolgung ausserfiskalischer Anreize ist – selbst wenn das Verhalten an sich förderungswürdig ist und im Interesse der Allgemeinheit liegt – grosse Zurückhaltung geboten. Zudem kann

der Betreuungsabzug zu neuen steuerlichen Ungleichbehandlungen gegenüber in anderer Form unbezahlt geleisteter Sozialarbeit führen. Folglich ist der Betreuungsabzug auch aus dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) als kritisch zu beurteilen.

2.2.3 Umsetzung des Betreuungsabzugs

Der Regierungsrat will dem effizienten Steuervollzug eine hohe Beachtung schenken. Deshalb soll für den politisch geforderten Betreuungsabzug keine neue Begriffsdefinition im Steuerrecht erfolgen. Das Amt für Steuern soll sich im Vollzug an den bereits bestehenden Normen und Auslegungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) orientieren können.

Der Betreuungsabzug soll als Pauschalabzug in Form eines Sozialabzugs (Art. 41 Abs. 1 Bst. h eStG) ausgestaltet sein und steuerpflichtigen Personen zustehen, die verwandte Personen betreuen und hierfür einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG haben. Vorausgesetzt, die betreute Person lebt in einem näheren Umkreis und bezieht eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Stiefkinder, Ehegatten, Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern. Nach dem AHVG sind den Verwandten gleichgestellt die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der betreuenden Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

Die Höhe des Abzugs wird auf 5'000 Franken festgelegt. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung des Verwandten, wird der Abzug unter diesen anteilmässig aufgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass pro betreute Person nur einmal ein Sozialabzug beansprucht werden kann. Die den Betreuungsabzug geltend machende Person hat beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung den entsprechenden Nachweis über den Erhalt von Betreuungsgutschriften zu erbringen. Zudem muss sie belegen, dass die von ihr betreute Person Hilflosenentschädigungen bezieht.

2.2.4 Ablehnende Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat – gestützt auf die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken – von der Einführung eines steuerrechtlichen Betreuungsabzugs abzusehen. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen nach Anerkennung und (finanzieller) Wertschätzung von Angehörigen für ihre Betreuungsarbeit im Rahmen des laufenden Gemeinschaftsprojekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» von Kanton und Gemeinden vertieft zu prüfen.

2.3 Weitere Anpassungen im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung

2.3.1 Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Nach Bundesrecht können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes jährlich bis zu einem Maximalbetrag pro Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden. Vorausgesetzt die Kosten stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person (Art. 33 Abs. 3 DBG). Der Bundesrat erhöhte den Abzug auf den 1. Januar 2023 von 10'100 Franken auf 25'000 Franken pro Kind. Der Bundesrat prüfte auch die Möglichkeit eines unbegrenzten Abzugs, hat dies aber aufgrund nachfolgender Überlegung verworfen: Abzugsfähig sollten in jedem Fall nur die angefallenen notwendigen Drittbetreuungskosten sein, die weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Als Luxusausgaben

gelten Aufwendungen, die den Rahmen der üblichen und notwendigen Drittbetreuungskosten übersteigen und beispielsweise nur aus Gründen des Prestiges oder des persönlichen sozialen Status anfallen und daher besonders kostspielig sind. Weiterführende Informationen können der Botschaft entnommen werden ([BBl 2018, 3019](#) - Ziff. 1.3.3.1).

Nach kantonalem Recht besteht seit der Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzugs keine Obergrenze. Bereits heute ist der Anteil derjenigen steuerpflichtigen Personen, welche die Obergrenze nach Bundesrecht überschreiten, sehr gering. Deshalb beantragt der Regierungsrat, im StG den Abzug – analog der direkten Bundessteuer – auf den Maximalbetrag von 25'000 Franken pro Kind und Jahr zu beschränken. Die Obergrenze verhindert, dass von der Abzugsmöglichkeit in unangemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird und gleichzeitig werden damit Fehlanreize unterbunden. Die Einführung der Obergrenze dient auch der Teilautomatisierung des Steuerveranlagungsverfahrens.

2.3.2 Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Für die direkte Bundessteuer ist der Abzug gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG seit dem 1. Januar 2016 auf maximal 3'000 Franken bzw. ab der Steuerperiode 2023 infolge des Ausgleichs der kalten Progression auf maximal 3'200 Franken beschränkt. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 StHG sind die Kantone ermächtigt, einen Maximalbetrag festzusetzen. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht. Nach geltendem Recht können die Fahrkosten für die Kantons- und Gemeindesteuern ohne betragsmässige Limite abgezogen werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG).

Inzwischen haben mehr als die Hälfte der Schweizer Kantone einen Maximalbetrag der Fahrkosten eingeführt, so auch die Zentralschweizer Kantone Luzern (CHF 6'000), Nidwalden (CHF 6'000), Obwalden (CHF 10'000), Schwyz (CHF 8'000) und Zug (CHF 6'000). Im Gegensatz zu Uri sind aber in anderen Kantonen nur die tatsächlich entstandenen Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Will die steuerpflichtige Person für ihren Arbeitsweg ein privates Verkehrsmittel geltend machen, muss sie darlegen, dass:

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- die Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zumutbar ist;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- der zeitliche Mehraufwand bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde pro Tag beträgt.

Der Kanton Uri verzichtet seit der Teilrevision des Steuergesetzes 2009 auf die vorstehend dargelegte Unterscheidung und gewährt für die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Kosten. Für die beruflich bedingten Fahrkosten ist nach der geltenden Veranlagungspraxis kein besonderer Nachweis notwendig. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 Kilometer pro Jahr pauschal 70 Rappen pro Kilometer und für jeden weiteren Kilometer pauschal 40 Rappen. Mit anderen Worten spielt es keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person mit einem öffentlichen oder einem privaten Verkehrsmittel zur Arbeit fährt. Selbstredend entfallen dadurch aufwändige Abklärungen über die Zumutbarkeit der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Diese Vereinfachung gewährleistet einen effizienten Steuervollzug.

In den letzten Jahren haben sich aber die Rahmenbedingungen massgebend verändert. Im Tertiärsektor hat sich vor allem unter dem Einfluss der Digitalisierung und neuer Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt, womit sich die tatsächlichen Fahrkosten erheblich reduzieren lassen. Zudem können quellenbesteuerte Personen seit der Umsetzung der Totalrevision der Quellensteuergesetzgebung mit der nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) jederzeit ihre Fahrkosten ins Ausland geltend machen. Im Vergleich zum heute unbegrenzten Abzug sind in den Quellensteuertarifen erwerbstätiger Personen die Fahrkosten – gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts – nur mit 800 Franken berücksichtigt. Dies führt bei den sogenannten NOV-Fällen zu einer Erosion der Quellensteuererträge. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Deckelung der Fahrkosten mehr als rechtfertigen. Ausserdem profitieren aktuell vom unbegrenzten Fahrkostenabzug einige wenige steuerpflichtige Personen übermässig, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

Höchstbetrag	Steuerpflichtige	Pendeldistanz ¹⁾	km pro Jahr	Mehreinnahmen ²⁾
CHF 15'000	135	0.9 %	68.2 km	CHF 58'000
CHF 14'000	178	1.1 %	62.5 km	CHF 80'000
CHF 13'000	222	1.4 %	56.8 km	CHF 108'000
CHF 12'000	335	2.2 %	51.1 km	CHF 147'000
CHF 11'000	621	4.0 %	45.5 km	CHF 213'000
CHF 10'000	1'048	6.8 %	39.8 km	CHF 331'000

¹⁾ Beispiel für den Höchstbetrag von CHF 12'000: $51.1 \text{ km} \times 2 = 102.2 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} = 22'484 \text{ km}$

²⁾ Für Kanton und Gemeinden

Daraus geht hervor, dass heute rund 335 steuerpflichtige Personen bzw. 2,2 Prozent der steuerpflichtigen Personen, über 12'000 Franken als Fahrkosten in ihrer Steuererklärung zum Abzug bringen. Dies entspricht einer täglichen Pendeldistanz von mehr als 51 Kilometern für eine Hin- oder Rückfahrt.

Der Regierungsrat will aufgrund der positiven Erfahrungen im Grundsatz an den pauschalen Kilometeransätzen festhalten, erachtet aber die Einführung einer Obergrenze für den Fahrkostenabzug als sachgerecht und schlägt vor, den Maximalbetrag auf 12'000 Franken festzulegen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a eStG). Trotz dieser Obergrenze bleibt der Kanton Uri weiterhin attraktiver als die Kantone Nidwalden, Luzern und Schwyz, die wesentlich tiefere Höchstbeträge kennen. Letztlich dient die Obergrenze auch der Beseitigung von steuerlichen und ökologischen Fehlanreizen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sollten insgesamt nicht zu Mindereinnahmen führen. Die Anpassung des Steuerrechts aufgrund der Aktienrechtsreform 2020 verhindert das Entstehen von Mindereinnahmen. Infolge fehlender Datengrundlagen lassen sich die finanziellen Auswirkungen bei der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht abschätzen. Diese hängen massgeblich von den künftigen Anlagebedingungen ab, weshalb sich längerfristig Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben können. Insgesamt dürften sich diese aber nicht wesentlich auf das Steuersubstrat auswirken. Auch aus der Steuerfreiheit der neu geschaffenen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ergeben sich gegenüber der heutigen Situation keine steuerlichen Mindereinnahmen. Die Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sollte ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen haben, da die Nicht-

abzugsfähigkeit der finanziellen Sanktionen mit Strafzweck sowie die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck der bisherigen Rechtsauffassung entsprechen. Die Einführung der neuen Fondskategorie in der Schweiz wird die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz durch die Erweiterung der Produktpalette stärken und sich kaum auf die Fiskaleinnahmen auswirken. Die Gesetzesanpassung an das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken führt im Vergleich zu heute zu keinen Steuerausfällen und ausserdem hat keine Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ihren Sitz im Kanton Uri. Die übrigen Gesetzesänderungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (Ziff. 2.1.7 – 2.1.10) haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Mit der Einführung des Betreuungsabzugs sollten sich gemäss Auskunft der Sozialversicherungsstelle Uri keine nennenswerten Mindereinnahmen ergeben. Aktuell werden 20 Personen von zirka 35 Privatpersonen betreut. Mangels statistischer Daten können allfällige Mehreinnahmen durch die Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nicht abgeschätzt werden. Es fehlen die entsprechenden Datengrundlagen, um eine Auswertung vornehmen zu können. Nach Einschätzung des Amtes für Steuern sind keine nennenswerten Mehreinnahmen zu erwarten.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 12'000 Franken betrifft 2,2 Prozent der steuerpflichtigen Personen, die in ihrer Steuererklärung Fahrkosten geltend machen. Die Deckelung kann zu Steuer-mehreinnahmen für die Kantons- und Gemeindesteuern von zirka 150'000 Franken führen.

4 Zeitplan

Datum	Was
14. September 2023	Start Vernehmlassung
13. Dezember 2023	Ende Vernehmlassung
13. Februar 2024	Behandlung Bericht und Antrag der Teilrevision StG 2024 im Regierungsrat
11. März 2024	Behandlung und Beschlussfassung durch landrätliche Finanzkommission
27. März 2024	1. Lesung der Teilrevision StG 2024 im Landrat
24. April 2024	2. Lesung der Teilrevision StG 2024 im Landrat
22. September 2024	Volksabstimmung (Festlegung durch den Regierungsrat)
1. Januar 2025	Inkraftsetzung/Umsetzung

III Vernehmlassung

Wird nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist eingefügt.

IV Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 24 Absatz 9 (neu) (Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 7b Absatz 6 StHG im kantonalen Recht. Für Kapitaleinlagereserven, die im Rahmen eines Kapitalbands anfallen, gilt die Nettobetrachtung.

Artikel 27 Absatz 3 (Besteuerung von Leibrenten)

Nachführung von Artikel 7 Absatz 2 im kantonalen Recht. Die Änderungen haben zur Folge, dass inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst und nicht mehr 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert wird. Das StG verweist der Einfachheit halber bezüglich der anwendbaren Formel auf das StHG.

Artikel 29 Buchstabe n (neu) (Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

Nachführung von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe n StHG im kantonalen Recht. Einkünfte nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose unterliegen qua bundesrechtlicher Vorschrift nicht der Einkommenssteuer.

Artikel 31 Buchstabe 1 Buchstabe a und Absatz 2 (Maximalbetrag für Fahrkosten))

Der Maximalbetrag für die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort soll auf 12'000 Franken festgelegt werden. Nach Absatz 2 steht der Nachweis höherer Kosten nur noch für die übrigen Berufskosten nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c offen.

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f (neu), Absatz 3 und Absatz 4 (neu) (finanzielle Sanktionen)

Bei Absatz 2 Buchstabe f handelt es sich um die Nachführung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor. Bei Absatz 3 Buchstaben a bis d handelt es sich um die Neufassung bzw. Nachführung von Artikel 10 Absatz 1^{bis} StHG im kantonalen Recht. Bestechungsgelder im Sinne des schweizerischen Strafrechts, Aufwendungen im Zusammenhang mit Straftaten, Bussen und Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind – vorbehältlich der Ausnahmen in Artikel 32 Absatz 4 – nicht abzugsfähig. Bei Absatz 4 handelt es sich um die Nachführung von Artikel 10 Absatz 1^{ter} StHG im kantonalen Recht. Ausländische Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind abzugsfähig, wenn ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt oder dargelegt werden kann, dass alles Zumutbare für ein rechtskonformes Verhalten unternommen wurde. Die abschliessende Aufzählung schliesst Tatbestände nach Absatz 3 Buchstabe a und b (Bestechungsgelder bzw. Zahlungen im Zusammenhang mit Straftaten) im Umkehrschluss von der ausnahmsweisen Abzugsfähigkeit nach Absatz 4 aus.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b (Besteuerung von Leibrenten)

Nachführung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b StHG im kantonalen Recht.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h (Kinderdrittbetreuungsabzug)

Der Drittbetreuungsabzug wird auf 25 000 Franken begrenzt (siehe die vorstehenden Ausführungen in Ziff. 2.3.1). Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h (neu) (Betreuungsabzug)

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung des Betreuungsabzugs sind vorstehend in Ziffer 2.2.3 umschrieben.

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a (Kollektive Kapitalanlagegesetz)

Nachführung von Artikel 20 Absatz 1 StHG im kantonalen Recht. Irrtümlicherweise wird nach wie vor auf Artikel 57 KAG verwiesen anstatt auf Artikel 58 KAG. Dies wird mit vorliegender Anpassung korrigiert. Zusätzlich wird die Bestimmung um den Verweis auf Artikel 118a KAG ergänzt. Damit wird klar gestellt, dass der L-QIF mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe f (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (neu) (fin. Sankt.)

Bei Absatz 1 Buchstabe a handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a StHG im kantonalen Recht. Die Nichtabzugsfähigkeit der Steuerbussen wird nicht mehr separat erwähnt, weil gemäss Absatz 2 Buchstabe c Bussen generell nicht abzugsfähig sind. Bei Absatz 1 Buchstabe f handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor. Bei Absatz 2 StG handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1^{bis} StHG im kantonalen Recht. Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 3 StG, wobei Buchstabe c die Geldstrafen nicht erwähnt, da diese gegenüber natürlichen Personen verhängt werden (siehe [BBJ 2016, 8531](#)). Bei Absatz 3 handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1^{ter} StHG im kantonalen Recht. Siehe die Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 4 StG.

Artikel 88 Absatz 7 (neu) (Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken)

Nachführung von Artikel 28 Absatz 1^{quarter} StHG im kantonalen Recht. Die Bestimmung regelt die Ausklammerung von TBTF-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Sie findet ausschliesslich auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Anwendung (siehe die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1.6).

Artikel 98 Absatz 1a (neu) (Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 31 Absatz 3^{bis} StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Durchschnittskurs (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

Artikel 99 Absatz 1a (neu) (Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 31 Absatz 5 StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Tageskurs am Ende der Steuerperiode (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

Artikel 177 Absatz 3a (neu)

(Meldepflicht missbräuchlicher Konkurs)

Nachführung von Artikel 112 Absatz 4 DBG im kantonalen Recht. Danach wird das Amt für Steuern verpflichtet, dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, falls von der juristischen Person keine Jahresrechnung eingereicht wird.

Artikel 180 Absatz 2

(Systematische Verwendung der AHVN)

Die Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHVN durch die kantonalen Steuerbehörden ist bereits im AHV-Recht enthalten (Art. 50e Abs. 2 AHVG). Somit bedarf es keiner zusätzlichen Grundlage in einem kantonalrechtlichen Spezialgesetz.

Artikel 180a

Elektronische Verfahren

Die Kantone bestimmen, wie sie die Vorgaben des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich umsetzen (AS 2021, 673). Da der Kanton Uri bereits mit der StG 2018 den Artikel 180a StG neu ins Gesetz aufgenommen hat, soll einzig die Sachüberschrift «Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden» an die Sachüberschrift des Bundesgesetzes «Elektronische Verfahren» angepasst werden.

Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c

(Besteuerung von Leibrenten)

Diese Bestimmung regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person. Bereits unter geltendem Recht muss die Versicherungsgesellschaft der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss der Versicherer zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 StG sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b StG ausweisen.

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

(Meldepflicht für Arbeitslosenkassen)

Seit Juli 2021 müssen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung Daten zur Arbeitslosenschädigung an andere Behörden wie Steuerämter bekanntgeben. Damit das auch im Kanton Uri ermöglicht wird, muss im StG eine entsprechende spezialgesetzliche Regelung geschaffen werden. Dies erleichtert dem Amt für Steuern die Prüfung der Steuerdeklarationen.

Anhang

1. Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri
2. Synoptische Darstellung des Änderungserlasses zum StG